

MODULPRÜFUNG

SBWL Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

13.03.2024

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Learn@WU bis **spätestens 10.04.2024**.

Frage I-a (10 Punkte)

Die Möbel GmbH (Unternehmensgegenstand: Handel mit Möbel) vermietet erstmalig ab 01.06.2023 eine Lagerhalle an ihr 100 %iges Tochterunternehmen, die Tochter GmbH, um EUR 3.000,00 pro Monat. Die Miete wird jeweils am 01.06.2023 und am 01.12.2023 für ein halbes Jahr im Voraus bezahlt. Darüber hinaus hat die Möbel GmbH der Tochter GmbH im Jahr 2022 ein 10-jähriges, endfälliges Darlehen in Höhe von EUR 1.000.000,00 gewährt. Für dieses Darlehen wurden Zinsen in Höhe von 2% p.a. vereinbart, die am 31.12.2023 von der Tochter GmbH an die Möbel GmbH bezahlt wurden. Umsatzsteuern und Vorsteuern sind zu vernachlässigen.

Aufgabenstellung:

Erstellen Sie die notwendigen Konsolidierungsbuchungen für das Jahr 2023 und erläutern Sie den Effekt auf das Konzernergebnis.

Lösung:

(4) Mieterlöse / (7) Mietaufwendungen 21.000,00

Keine Auswirkung

(3) PRA / (2) ARA 15.000,00

Keine Auswirkung

(8) Zinserträge / (8) Zinsaufwendungen 20.000,00

Keine Auswirkung

(3) Verbindlichkeit verbundenes Unternehmen / (0) Ausleihung 1.000.000,00

Keine Auswirkung

Frage I-b (10 Punkte)

Zusätzlich hat die Möbel GmbH (Handel mit Möbel) am 10.12.2023 einen Schreibtisch an die Tochter GmbH um netto EUR 2.500,00 verkauft. Der Schreibtisch wurde beim Tochterunternehmen am 11.12.2023 in Betrieb genommen. Die Zahlung wird am 15.01.2024 via Banküberweisung durchgeführt. Bei der Tochter GmbH wird der Schreibtisch in einem Schauraum für Kunden verwendet und auf 4 Jahre abgeschrieben. Die Möbel GmbH hat den Schreibtisch ursprünglich um EUR 1.500,00 eingekauft. Umsatzsteuern und Vorsteuern sind zu vernachlässigen.

Aufgabenstellung:

1. Füllen Sie die Tabelle (GuV) aus.
2. Erstellen Sie alle für das Beispiel notwendigen Konsolidierungsbuchungen für das Jahr 2023 und erläutern Sie den Effekt auf das Konzernergebnis.

	Möbel GmbH	Tochter GmbH	Summe	Konsolidierung	Konzern
Umsatzerlöse					
Materialaufwand					
Abschreibung					
Ergebnis					

Lösung:

	Möbel GmbH	T GmbH	SUMME	Konsolidierung	Konzern
Umsatzerlöse	2.500,00		2.500,00	-2.500,00	0,00
Materialaufwand	-1.500,00		-1.500,00	1.500,00	0,00
Abschreibung		-312,50	-312,50	125,00	-187,50
Ergebnis	1.000,00	-312,50	687,50	-875,00	-187,50

(4) Umsatzerlöse 2.500,00
 AN (5) Materialaufwand 1.500,00
 AN (7) Abschreibungen 125,00
 AN (0) Anlagevermögen 875,00

Ergebniswirkung - 875,00

(3) Verbindlichkeiten verbundene Unternehmen 2.500,00
 AN (2) Forderungen verbundene Unternehmen 2.500,00

Keine Ergebnisauswirkung

GFB, 15%		-4.950	-4.950	-4.950	-4.950
invGFB (=max)		-25.000			
BMGL		263.800	288.800	288.800	288.800
St 50%		-131.900	-144.400	-144.400	-144.400
q_s^{-1}		0,9718	0,9444	0,9178	0,8919
$S \cdot q_s^{-1}$		-	-	-	-
		128.182,70	136.375,53	132.532,10	128.796,98
Steuer-BW	-525.887,31				

Frage: Steuerbarwert -525.887,31

Lösung 2:

Gewinn X1	293.750,00	
GFB	33.000,00	Abs 1 Z 2
invGFB	260.750,00	
invGFB		
bis 145k	145.000,00	18.850,00
bis 175k	115.750,00	8.102,50
ausschöpfbarer		
invGFB	26.952,50	
		§ 10 Abs 1 Z 5 EStG - max AK/HK beg.
get. Investitionen	25.000,00	WG
invGFB	25.000,00	

Frage "In welchem Ausmaß verändert die Inanspruchnahme des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages gem § 10 EStG den Steuerbarwert der Investition? "

invGFB	25.000
Steuerwirkung invGFB* St 50 %	-12.500
Barwert Steuerwirkung invGFB	- 12.147,72

Frage II-2 (6 Punkte)

(Fortsetzung zu Frage 1:)

- Gehen Sie nun davon aus, dass anstelle der *Frau Sparfuchs*, die *Sparfuchs GmbH* die beschriebene Maschine erwirbt. Erläutern Sie verbal, welche Änderungen sich dadurch in Bezug auf die Inanspruchnahme von § 10 EStG ergeben können. Begründen Sie Ihre Antwort anhand des Gesetzestextes.
- Nennen Sie eine alternative steuerliche Investitionsbegünstigung, welche die *Sparfuchs GmbH* in Anspruch nehmen kann. Erläutern Sie die Eigenschaften dieser Investitionsbegünstigung stichwortartig (Höhe, Beschränkungen etc.) und unter Zuhilfenahme des Gesetzestextes.

Lösung:

§ 10 Abs 1 EStG

GFB ist nur für natürliche Personen anwendbar
keine Beanspruchung des GFB und invGFB für juristische Personen

Investitionsfreibetrag gem § 11 EStG
auch für juristische Personen
anwendbar

Erklärung IFB siehe Folie

- Abs 1 Z 1 - Höhe
- Abs 1 Z 2 - max AK 1 Mio
- Abs 2 - Mindest-ND & incl. Betrieb
- Abs 3 - nicht beg. WG

Gewinnfreibetrag I § 10 EStG



- nur für natürliche Personen
- für alle Gewinnermittlungsarten (auch Bilanzierer)
- zweistufig:
 - Grundfreibetrag: bis zu BmGl von € 30.000
 - davon 15 % Freibetrag = 4.500 (ab Veranlagung 2022)
 - Investitionsbedingter Freibetrag: ab BmGl von über € 30.000 bei Nachweis von Investitionen – Staffelung AK/HK:

0 €	-	30.000 €	15%
> 30.000 €	-	175.000 €	13%
> 175.000 €	-	350.000 €	7%
> 350.000 €	-	580.000 €	4,5%
 - max InvGFB: 45.950 € pro Person
 - bei Mitunternehmensarten anteilmäßig für Gesellschafter
 - eigene Gewinndefinition für BmGl

59



Investitionsfreibetrag § 11 EStG



- Für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter **ab 01.01.2023**
- Wirkt als zusätzliche Betriebsausgabe
- **10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**
 - 15 % bei Investitionen in Wirtschaftsgüter mit ökologischem Schwerpunkt
 - In beiden Fällen: Deckelung mit AHK iHv EUR 1.000.000
- Mindestnutzungsdauer: 4 Jahre
- **Verwendung ausgeschlossen für:**
 - Wirtschaftsgüter, für die ein Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG geltend gemacht wird
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter gem § 13 EStG
 - Unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Sciences)
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Gebäude und Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten für ein Gebäude
 - Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge die zumindest zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, Kraftfahrzeuge mit CO₂-Emissionswert von 0 g/km)
 - Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung von fossilen Energieträgern direkt nutzen

68



Frage II-3 (12 Punkte)

Die Geschäftsleitung der *Leckerli-AG* plant in Italien eine Betriebsstätte zu errichten. Die budgetierten Ergebnisse des Stammhauses und der Betriebsstätte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Gehen Sie davon aus, dass die budgetierten Ergebnisse nach österreichischem (= italienischem) Steuerrecht ermittelt wurden:

	X1
Stammhaus Österreich	55.000,00
Betriebsstätte	36.000,00

Zusätzliche Informationen:

- Der Körperschaftsteuersatz in Italien beträgt 15 %.
- Der Körperschaftsteuersatz in Österreich beträgt 23 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Italien: Anrechnungsmethode

Aufgabenstellung:

1. Berechnen Sie aus der Sicht des Stammhauses und unter Angabe der entsprechenden Formel den **steuerlichen Anrechnungshöchstbetrag** für das Jahr X1.
2. Ermitteln Sie das **Ergebnis nach Steuern** der *Leckerli-AG* für das Jahr X1 (= Stammhaus und Betriebsstätte).
3. Österreich und Italien verhandeln das Doppelbesteuerungsabkommen neu und überlegen die Anrechnungsmethode durch die **Befreiungsmethode** zu ersetzen. Welches **Ergebnis nach Steuern** erzielt die **Leckerli-AG** für das Jahr X1 bei Anwendung der Befreiungsmethode? Wäre die Befreiungsmethode aus Sicht der Leckerli-AG vorteilhaft?

Lösung 1&2:

Leckerli-AG

Ansässigkeitsstaat Österreich

Begründung einer BS in Deutschland oder Italien

Vorauss. Ergebnisse in X0 und X1

t	0
Stammhaus	55.000,00
Betriebsstätte DE / IT	36.000,00

Betriebstätte Italien

DBA mit Anrechnungsmethode	
Italien KSt	15%
Ö KSt	23%
i	3%
i _s	2,18%
q _s	1,0218

t		1
Ergebnis BS		36.000,00
BmGl Italien		36.000,00
Italien KSt	-	5.400,00
Ergebnis nach St Italien		30.600,00
Ergebnis Ö		55.000,00
Ergebnis Italien		36.000,00
BmGl Ö		91.000,00
KSt Ö	-	20.930,00
Anrechnung Italien KSt (DBA)		5.400,00
Ergebnis nach St Ö		39.470,00
Ergebnis nach St Gesamt		70.070,00

Anrechnungshöchstbetrag 8.280,00

Formel Anrechnungshöchstbetrag

$$\frac{\text{österreichische ESt}}{\text{veranlagungspfl. Welteinkommen}} \times \text{Quellenstaatseinkünfte}$$

Lösung 3:

t		1
Ergebnis BS		36.000,00
BmGl Italien		36.000,00
Italien KSt	-	5.400,00
Ergebnis nach St Italien		30.600,00
Ergebnis Ö		55.000,00
Ergebnis Italien		36.000,00
BmGl Ö		55.000,00
KSt Ö	-	12.650,00
Anrechnung Italien KSt (DBA)		
Ergebnis nach St Ö		42.350,00
Ergebnis nach St Gesamt		72.950,00

Bei Befreiungsmethode Gesamtergebnis 72 950 => vorteilhafter

Frage III-1 (16 Punkte)

In der Avatar-AG besteht ein langfristiger Fertigungsauftrag für die Herstellung eines Spezialteils für eine Großanlage. Für die Herstellung dieses Spezialteils wird ein Zeitraum von 18 Monaten veranschlagt. Fertigungsbeginn war Anfang Jänner X23. Im Juli X24 wird der Auftrag mit einem vorab fix vereinbarten Preis in Höhe von EUR 786.500,00 (netto, 20% USt) abgerechnet werden. Der Preis beinhaltet eine Gewinnspanne iHv 15 % der Selbstkosten. Bis zum Abschlussstichtag X23 sind für diesen Auftrag Herstellungskosten iHv EUR 485.500,00 angefallen. Falls Kosten der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebs nicht einbezogen würden, könnte in diesem Fall auch durch zusätzliche Anhangangaben kein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Dieser Auftrag stellt das einzige unfertige Erzeugnis dar und laut Eröffnungsbilanz waren auch am 31.12.X22 keine unfertigen Erzeugnisse vorhanden. Die Avatar-AG hat eine verlässliche Kostenrechnung und verfolgt das Ziel der **Gewinnmaximierung**.

Folgende Zuschlagssätze werden im Jahr X23 für Verwaltung und Vertrieb auf Basis der Herstellungskosten herangezogen:

	Verwaltung	Vertrieb
Zuschlagssatz	6,00%	4,00%

Variante

Wie lauten die Buchungen zum 31.12.X23, wenn im Jahr X23 Selbstkosten iHv EUR 620.500,00 angefallen sind?

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie die aktivierungsfähigen Kosten für das Jahr X23. Welche Buchungen sind zum 31.12.X23 vorzunehmen?

Begründen Sie Ihr Vorgehen und prüfen Sie die Aktivierungsfähigkeit der Kosten anhand des Gesetzestextes!

Lösung III-1:

§ 206 Abs 3 UGB

Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 206 Abs 3 UGB erfüllt sind:

- Auftrag erstreckt sich über mehr als zwölf Monate: erfüllt, da Auftragsdauer 18 Monate.
- Es liegt eine verlässliche Kostenrechnung vor: erfüllt, da aus obigen Angaben unterstellt werden kann, dass diese vorliegt.
- Aus dem Fertigungsauftrag droht kein Verlust: erfüllt, siehe Berechnung unten.
- Zusätzliche Anhangangaben ermöglichen keine Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: erfüllt, siehe Erläuterungen in der Angabe.

> Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, können die anteiligen Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten aktiviert werden.

§ 6 Z 2 lit a EStG

gem EStG dürfen VwVtr Kosten nie aktiviert werden
=> MWR

Herstellkosten X23		485.500,00
Verwaltungskosten	4,00%	19.420,00
Vertriebskosten	6,00%	29.130,00
Selbstkosten X23 = in X23 angefallene Kosten		534.050,00
Noch anfallende HK:		
Verkaufspreis		786.500,00
weniger Gewinnspanne 15 %		102.586,96
gesamte Selbstkosten		683.913,04
weniger SK X23		534.050,00
noch anfallende SK X24		149.863,04
Verkaufspreis		786.500,00
alle bis zur Veräußerung anfallenden Kosten = SK X24		149.863,04
retrograder Vergleichswert		636.636,96
retrograder Vglwert > HK + VwVtr X23, daher VwVtr aktivieren		636.636,96 > 534.050
(1) Unfertige Erzeugnisse	534.050,00	
AN (4) Bestandsveränderung		534.050,00
MWR:		- 48.550,00

Variante		
retrograder Vergleichswert		636.636,96
SK X23 erhöht		620.500,00
retrograder Vglwert > HK + VwVtr X23, daher VwVtr aktivieren		56.409,09
(1) Unfertige Erzeugnisse	620.500,00	
AN (4) Bestandsveränderung		620.500,00
MWR:		- 56.409,09

Frage III-2 (9 Punkte)

Die Avatar-AG beschäftigt einige langjährige Mitarbeiter. Diesen Mitarbeitern wurde eine Pensionszusage erteilt, wofür eine Rückstellung zu bilden ist. Am 31.12.X23 ist die Rückstellung iHv EUR 85.000,00 in der unternehmensrechtlichen Bilanz erfasst und in der steuerlichen Bilanz iHv EUR 77.000,00. Zum 31.12.X24 beträgt der unternehmensrechtlich maßgebliche Wert EUR 94.000,00 und der steuerlich maßgebliche Wert EUR 84.000,00.

Weiters bildet die Avatar-AG Rückstellungen für Produkthaftung auf Grundlage folgender Daten. Der Wert der Produkte, für die eine Haftung in Anspruch genommen werden kann, beträgt EUR 175.000,00. Der Rückstellungsbetrag basiert auf § 201 Abs 2 Z 7 UGB entsprechenden, branchenüblichen Pauschalwerten und beträgt 2 % des Produktwertes. Der Rückstellungsstand zum 31.12.X23 beträgt EUR 5.000,00.

Aufgabenstellung:

Verbuchen Sie die Rückstellungen zum Stichtag 31.12.X24 und begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes!

Lösung:**Pensionsrückstellung**

31.12.X24

§ 211 UBG, § 14 EStG

	UGB	EStG	MWR
31.12.X23	85.000	77.000	
31.12.X24	94.000	84.000	
Zuführung	9.000	7.000	2.000

(7) sonstiger betriebl. Aufwand

9.000

AN (3) Pensionsrückstellung

9.000

MWR: 2.000

Produkthaftungsrückstellung

31.12.X24

§ 9 EStG

	UGB	EStG	MWR
31.12.X23	5.000	5.000	
31.12.X24	3.500	3.500	
Auflösung	-1.500	-1.500	0

(3) Rückstellung

1.500

AN (4) Erträge aus der Auflösung von RSt

1.500

MWR: 0

Frage III-3 (5 Punkte)

Beantworten Sie folgende Fragen zum Thema Entnahmen:

- Mit welchem Wert sind Entnahmen unternehmensrechtlich anzusetzen?
- Wie lautet die einschlägige unternehmensrechtliche Norm zur Entnahmebewertung?
- Mit welchem Wert sind Entnahmen ertragsteuerlich anzusetzen?
- Wie lautet die einschlägige ertragsteuerliche Norm zur Entnahmebewertung?
- Welche ertragsteuerliche Konsequenz ergibt sich aus diesen beiden Normen?

Lösung:

1. Mit welchem Wert sind Entnahmen unternehmensrechtlich anzusetzen?

Beizulegender Wert bzw geringerer Wert, der sich aus Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ergibt

2. Wie lautet die einschlägige unternehmensrechtliche Norm zur Entnahmebewertung?

§ 202 Abs 1 UGB

3. Mit welchem Wert sind Entnahmen ertragsteuerlich anzusetzen?

Grundsätzlich Teilwert, Grundstücke gem § 30 mit Buchwert (falls nicht Ausnahme nach § 30a Abs 3 EStG vorliegt)

4. Wie lautet die einschlägige ertragsteuerliche Norm zur Entnahmebewertung?

§ 6 Z 4 EStG

5. Welche ertragsteuerliche Konsequenz ergibt sich aus diesen beiden Normen?

Unter Umständen: MWR

Frage IV-1 (5 Punkte)

Beschreiben Sie die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Gesellschaften, welche die in Euro ausgedrückten Größenklassen iSd § 221 Abs 3 UGB um das 5fache überschreiten?

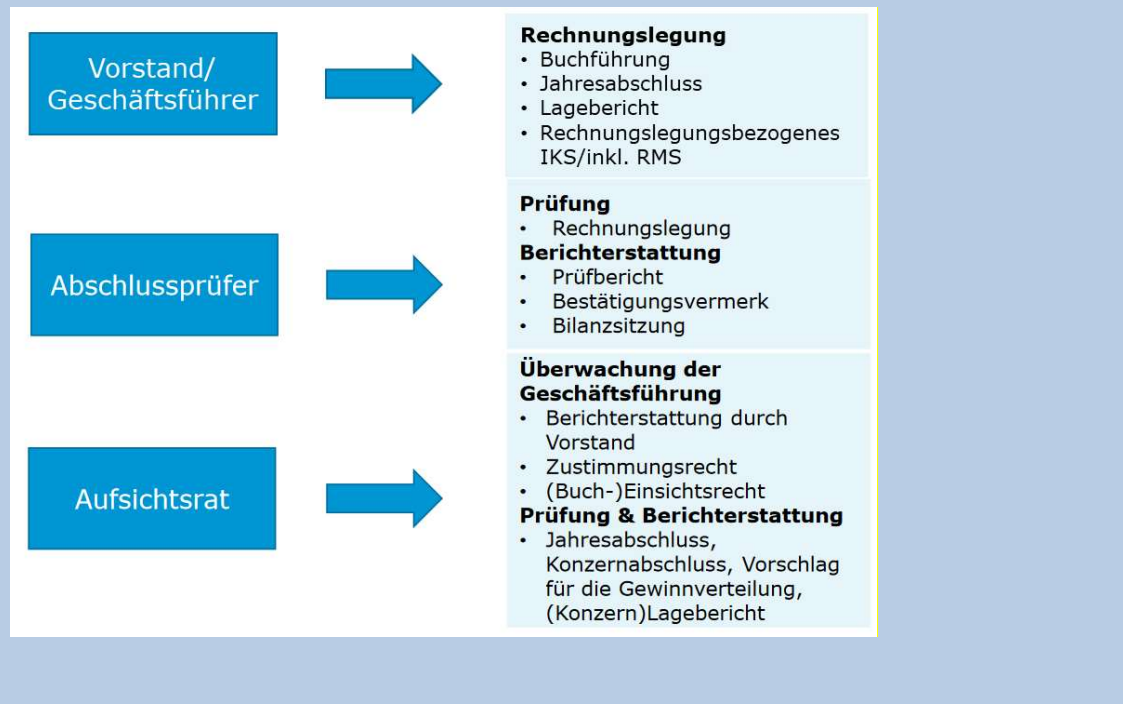
Lösung:

- § 271a UGB, § 271c UGB
 - Gesellschaften, die Größenklassen um das 5fache überschreiten:
 - geringerer Umsatzanteil (15%)
 - weitere unvereinbare Tätigkeiten:
Steuerberatung, die über Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgeht,
Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen
 - Unternehmen von öffentlichem Interesse
 - max. 7 Jahre in Folge prüfen (interne Rotation)
 - befristetes Tätigkeitsverbot (3 Jahre)

Frage IV-2 (6 Punkte)

Woraus bestehen die Aufgaben sowie Verantwortungsbereiche, welche von Vorstand, Abschlussprüfer und Aufsichtsrat in Hinblick auf den Jahresabschluss übernommen werden?

Lösung:



Frage IV-3 (4 Punkte)

Nennen Sie die vier der sechs Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers

Lösung:

- Unabhängigkeit
- Unparteilichkeit
- Verschwiegenheit
- Gewissenhaftigkeit
- Eigenverantwortlichkeit
- Berufswürdiges Verhalten

Frage IV-4 (15 Punkte)

Fragen zu inhärentem Risiko, Wesentlichkeit und Beurteilung der Wesentlichkeit von Bilanzposten.

Sie prüfen erstmals die *Distribution-GmbH*. Die *Distribution-GmbH* verkauft Roboter, welche auf der ganzen Welt für die Herstellung von Computerchips verwendet werden. Die Kunden der *Distribution-GmbH* sind die Produzenten der Computerchips, aufgrund der aktuellen des hohen Bedarfs an Chips und Prozessoren wurden die Produktionskapazitäten in den vergangenen Monaten deutlich ausgebaut.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsplanung liegt der Zwischenabschluss zum 30.9. vor:

<i>Distribution-GmbH</i>			
Anlagevermögen	400	Nennkapital	3.080
Vorräte	3.300	Bilanzverlust	-300
Forderungen L+L	100	Abfertigungsrückstellung	120
Sonstige Forderungen	200	Kreditverbindlichkeiten	3.100
Bankguthaben	2.200	Verbindlichkeiten L+L	200
	6.200		6.200

Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.-30.9	Vorjahr
Umsatzerlöse	4.500	6.000
Materialaufwand	-2.500	-3.000
Personalaufwand	-1.300	-1.500
Abschreibungen	-450	-600
Sonstiger Aufwand	-350	-400
Betriebsergebnis	-100	500
Finanzergebnis	-250	-300
EGT	-350	200
Steuern E+E	0	-50
Jahresüberschuss / fehlbetrag	-350	150

Die *Distribution-GmbH* hat am 31.8. einen Kreditantrag gestellt, dieser wurde zwar noch nicht genehmigt, als Prüfer stehen Ihnen aber die umfangreichen Informationen aus den Antragsdokumenten zur Verfügung. Die Informationen enthalten Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sowie zu den erwarteten Chancen und Risiken der Gesellschaft, welche im Detaillierungsgrad deutlich über die normalerweise zur Verfügung stehenden Unterlagen hinausgehen.

Die variable Entlohnung des Managements besteht aus zwei separaten Komponenten, welche in die Zielerreichungsbeurteilung einfließen. 50% der Zielerreichung wird anhand der Erreichung von kurzfristigen finanziellen Zielen berechnet (*Short Term Incentive*). Die übrigen 50% variable Vergütung sind langfristig orientiert (*Long Term Incentive*) und leiten sich aus einer „Accounting-Quality“-Klausel ab. Diese 50% werden nur ausbezahlt, wenn in den 5 Jahren nach der Erstellung des Jahresabschlusses keine Restatements aufgrund von wesentlichen falschen Darstellungen durchgeführt werden mussten

Die Mitarbeiter im Rechnungswesen sind durchwegs hochqualifiziert und bereits seit vielen Jahren im Unternehmen tätig. Der CFO (seit 5 Jahren im Unternehmen) ist ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer und hat vor seiner Tätigkeit als CFO nicht die *Distribution-GmbH* geprüft.

Die Kreditverbindlichkeiten sind mit 8,5% verzinst, wobei der Zinssatz abhängig von der Eigenkapitalquote der Gesellschaft ist, bei einem Unterschreiten von 15%, steigt der Zinssatz um 0,5% je Prozentpunkt, um den der Threshold-Wert unterschritten wird. Wird eine Eigenkapitalquote von 10% unterschritten, ist die Bank berechtigt, den Kredit sofort voll fällig zu stellen.

Aufgrund gestiegener Rohstoffpreise und aufgrund des Konkurrenzdrucks hat sich das Ergebnis in den beiden letzten Jahren stark verschlechtert.

- a) Beschreiben Sie, um was es sich bei dem inhärenten Risiko handelt, und nennen Sie 4 Faktoren basierend auf den ausgeführten Sachverhalten und die jeweilige Richtung, in welche diese das inhärente Risiko beeinflussen?
- b) Legen Sie die Grenze für die Wesentlichkeit, Toleranzwesentlichkeit und Fehleraufgriffsgrenze für einen Wert fest. Begründen Sie ihre Überlegungen für die Festlegung der Grenzen für diesen Wert
- c) Welche Bilanzposten sind aus Ihrer Sicht wesentlich? Begründen Sie ihre Antwort und führen sie potenzielle Prüfungsrisiken auf

Lösung a):

Inhärentes Risiko:

Beschreibt die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von wesentlichen Fehldarstellungen unter der Annahme, dass es keine internen Kontrollen gibt

Faktoren und die Richtung, in welche diese das inhärente Risiko beeinflussen:

Faktor	Beurteilung	Richtung
Informationen Kreditantrag	Zusätzliche Informationen aus dem Kreditvertrag erhöhen Informationsdichte	Geringeres inhärentes Risiko
Entlohnung Management	Kurzfristiges Zielerreichung durch erfolgsabhängige Entlohnung, langfristige Entlohnung abhängig von der Qualität des Abschlusses	Mittleres inhärentes Risiko
Qualifikation Mitarbeiter	CFO ist mehrere Jahre bei dem Unternehmen, fachlich qualifiziert als WP	Geringeres inhärentes Risiko

Konditionen Kredit	Eigenkapitalquote deutlich über 15%	Keine Auswirkung
Rohstoffpreise	Höhere Preise und höherer Konkurrenzdruck	Erhöht inhärentes Risiko

Lösung b):

Wesentlichkeitsgrenzen					
	in Prozent		Summe lt Angabe	in EUR	
EGT (Vorjahr)	5.0%	10.0%	150	7.5	15.0
Umsatz	0.5%	2.0%	4,500	22.5	90.0
Bilanzsumme	1.0%	2.0%	6,200	62.0	124.0
Eigenkapital	1.0%	5.0%	2,780	27.8	139.0

Beispielhafte Begründung der Wesentlichkeitsgrenzen für den Wert EGT:

- Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze nach der Analyse des inhärenten Risikos: Die Analyse des inhärenten Risikos zeigt ein mittleres Risiko (2x geringes Risiko, 1x hohes Risiko, 1x mittleres Risiko)
- EGT ist insgesamt sehr gering, so ist ein Wesentlichkeitsgrenze am oberen Ende der jeweiligen Bandbreite gerechtfertigt
- Ableitung der Wesentlichkeit, mittleres inhärentes Risiko bei einem geringen EGT, deswegen obere Bandbreite bei der Wesentlichkeitsgrenze
 $EUR 150 * 10\% = rd EUR 15$
- Ableitung der Toleranzwesentlichkeit für ein mittleres inhärentes Risiko für das EGT
50% der Wesentlichkeitsgrenze, also rd EUR 7,50
- Ableitung der Fehleraufgriffsgrenze für ein mittleres inhärentes Risiko für das EGT
5% der Wesentlichkeitsgrenze, also rd EUR 0,75

Lösung c):

Bilanzposition	Begründung und potenzielles Risiko
Vorräte	Wesentlich aufgrund des hohen Anteils an den gesamten Vermögensgegenständen. Risiko besteht beispielsweise in Hinsicht auf die korrekte Erfassung (Vollständigkeit) und Bewertung der Vorräte.
Bankguthaben	Wesentlich aufgrund des hohen Anteils an den gesamten Vermögensgegenständen. Das Vorhandensein des Bankguthabens sowie die Abstimmung der Höhe, sofern es mehrere Bankguthaben sind, ist durch die Einholung von Bankbestätigungen zu prüfen.
Kredite	Prüfung auf Vollständigkeit, sind alle Kredite vollständig erfasst worden. Hier besteht ein Vollständigkeitsrisiko (Kredite sind nicht, oder nur teilweise ausgewiesen), welches sich bspw negativ auf die Eigenkapitalquote auswirken würde.

Frage V-1 (4 Punkte)

Vergleichen Sie die EU-Lieferketten Richtlinie mit dem Gesetz für die Sorgfaltspflichten in der Liefer- bzw Wertschöpfungskette von Deutschland in Hinblick auf

- Den Umfang der Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Liefer- bzw Wertschöpfungskette
- Die (geplante) zivilrechtliche Haftung

Lösung:

Gesetz/RL	Umfang der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Liefer- bzw Wertschöpfungskette	(geplante) zivilrechtliche Haftung
LkSG (DE)	Sorgfaltspflichten betreffen Lieferkette, also die vorgelagerten Tätigkeiten	Das LkSG sieht vor, dass eine Verletzung der Pflichten des LkSG keine zivilrechtliche Haftung begründet Für Leitungsorgane besteht eine Legalitätspflicht gegenüber dem eigenen Unternehmen
CSD3 (EU)	Sorgfaltspflichten betreffen die Wertschöpfungskette (Up- und Downstream), also die vor- und nachgelagerten Tätigkeiten	Die CSD3 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, in den nationalen Rechtsordnungen einen zivilrechtlichen Haftungstatbestand zu schaffen Es ist eine explizite Einbindung der Sorgfaltspflichten der Geschäftsleitung auch für Themen „außerhalb“ des Unternehmens, wie Klimaschutz, Menschenrechte und Umwelt, geplant

RWZ 2023/64, Lieferkettensorgfaltspflichten: Noch umfassendere Compliance-Anstrengungen für Unternehmen?

Frage V-2 (3 Punkte)

Ordnen Sie die drei unten angeführten Finanzinstrumente entsprechend ihrer Charakteristika der korrekten Kategorie (Amortized Cost, Fair Value through OCI, Fair Value through Profit and Loss) zu:

- Finanzinstrument A: Zahlungsstromkriterium ist nicht erfüllt, es ist unklar, ob eine Halteabsicht besteht
- Finanzinstrument B: Zahlungsstromkriterium ist erfüllt, und es besteht eine Halteabsicht
- Finanzinstrument C: Zahlungsstromkriterium wäre theoretisch erfüllt, und es besteht eine Verkaufsabsicht

Lösung:

<i>Finanzinstrument</i>	<i>Zuordnung</i>
A	<i>Fair Value through P&L (FVPL)</i>
B	<i>Amortized Cost (AC) oder Fair Value through OCI (FVOCI)</i>
C	<i>Fair Value through P&L (FVPL)</i>

RWZ 2023/68, Risikovorsorge nach IFRS 9 bei österreichischen Banken

Frage V-3 (3 Punkte)

Nennen Sie die Risikostufen, in welche die Finanzinstrumente nach IFRS eingeteilt werden können und den Zeitraum für die Bemessung der Risikovorsorge in den Stufen?

Lösung:

<i>Risikostufe</i>	<i>Zeitraum für Parameter und Erwartungen</i>
<i>Stufe 1: Performing</i>	<i>12 Monate</i>
<i>Stufe 2: Underperforming</i>	<i>Verbleibende Lebensdauer des Finanzinstruments</i>
<i>Stufe 3: Non-Performing</i>	<i>Verbleibende Lebensdauer des Finanzinstruments</i>

RWZ 2023/68, Risikovorsorge nach IFRS 9 bei österreichischen Banken